



CHANGING
PERSPECTIVE
BLICKWINKEL ZUKUNFT

Austrian
IT & CONSULTANTS
DAY
2024



Mag.ª Manuela Meyerhofer

Steuerberaterin

- Studium der Wirtschaftspädagogik (WU Wien)
- selbständige Steuerberaterin in Wien seit 2008
- Vortragende an der Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Prüfungskommissärin an der KSW seit 2007

Einkommensteuer / Neuerungen und Updates

Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibetrag

und

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Wissensupdate

GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

PrAG 2025

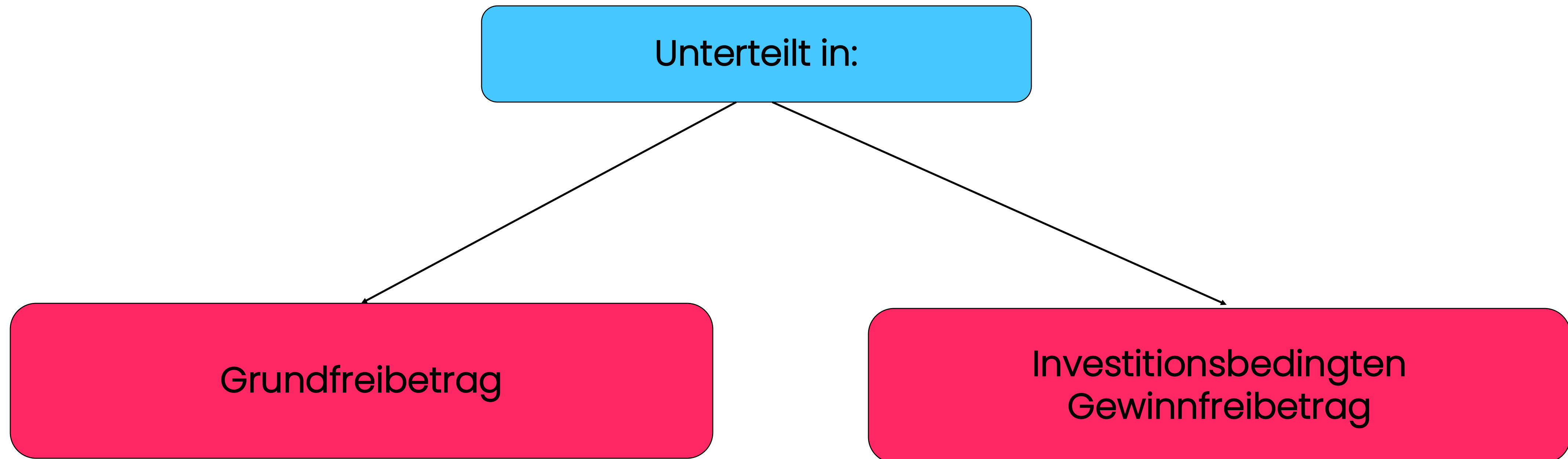
- Einkommensteuertarif
- Absetzbeträge
- Kilometergeld / Fahrtkostenersatz
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Sachbezüge Dienstwohnung
- Kinderzuschuss
- Anhebung
Kleinunternehmergrenze

GFB vs. IFB

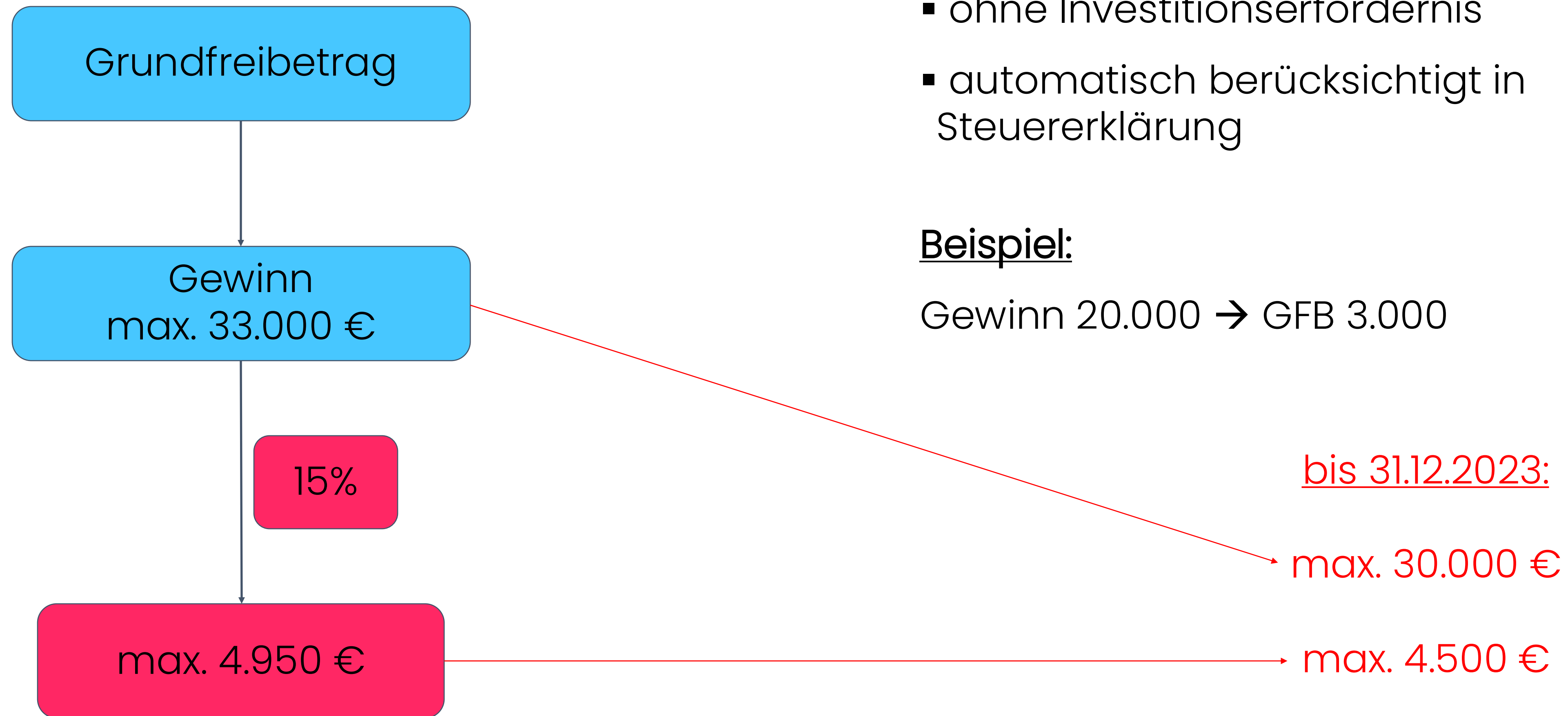
- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Äquivalent zur begünstigten Besteuerung 13/14. Gehalt



Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988



Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

▪ § 10 (1) EStG 1988:

„Bei natürlichen Personen kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag [...] gewinnmindernd geltend gemacht werden“

Bemessungsgrundlage = laufender Gewinn + etwaiger Übergangsgewinn

Ausnahmen (Z 1):

- Veräußerungsgewinne gem. § 24 EStG
- Einkünfte iSd § 27 (2) Z 1 und 2, auf die ein besonderer Steuersatz gem. § 27a (1) EStG angewendet werden kann

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Gewinnfreibetrag (Z 2 und 3):

Für natürliche Personen bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 33.000 (bis 2023 30.000) steht der GFB jährlich ohne Investitionserfordernis einmal bis zu EUR 4.950 (bis 2023 EUR 4.500) zu.

% der BMGL	Bemessungsgrundlage ab 01.01.2024	Bemessungsgrundlage bis 31.12.2023
15 %	bis 33.000	bis 30.000
13% (Investition)	nächste 145.000	nächste 145.000
7 % (Investition)	nächste 175.000	nächste 175.000
4,5 % (Investition)	nächste 230.000	nächste 230.000

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Veranlagungsjahr 2024 bis unbefristet

13 %- 0 %
vom Gewinn

maximal 46.400 €
(inkl. Grundfreibetrag)

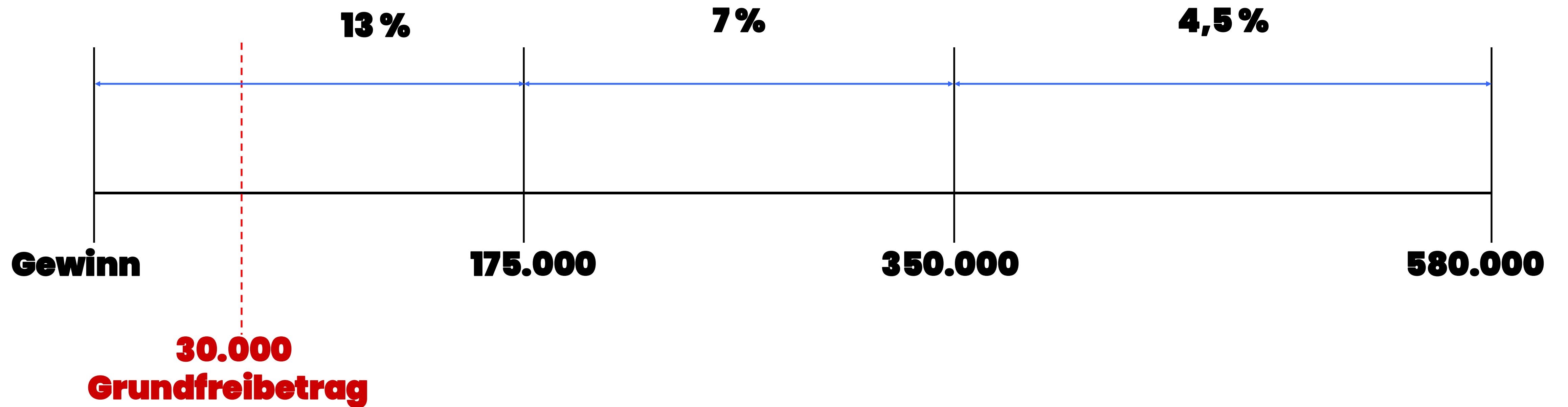
Veranlagungsjahr bis 2023

13 %- 0 %
vom Gewinn

maximal 45.950 €
(inkl. Grundfreibetrag)

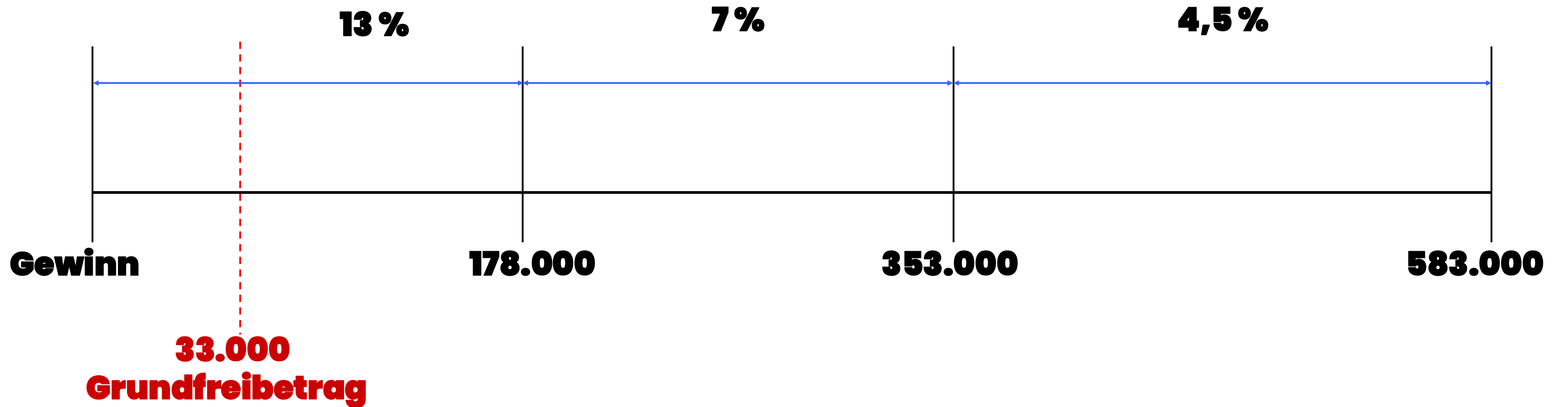
Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Gewinnfreibetrag bis 31.12.2023



Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Gewinnfreibetrag ab 01.01.2024



Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Investitionserfordernis (Z 3):

Bei einer Bemessungsgrundlage über EUR 30.000 steht ein investitionsbedingter GFB zu. Dieser muss durch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Wirtschaftsgütern (Abs. 3) gedeckt sein.

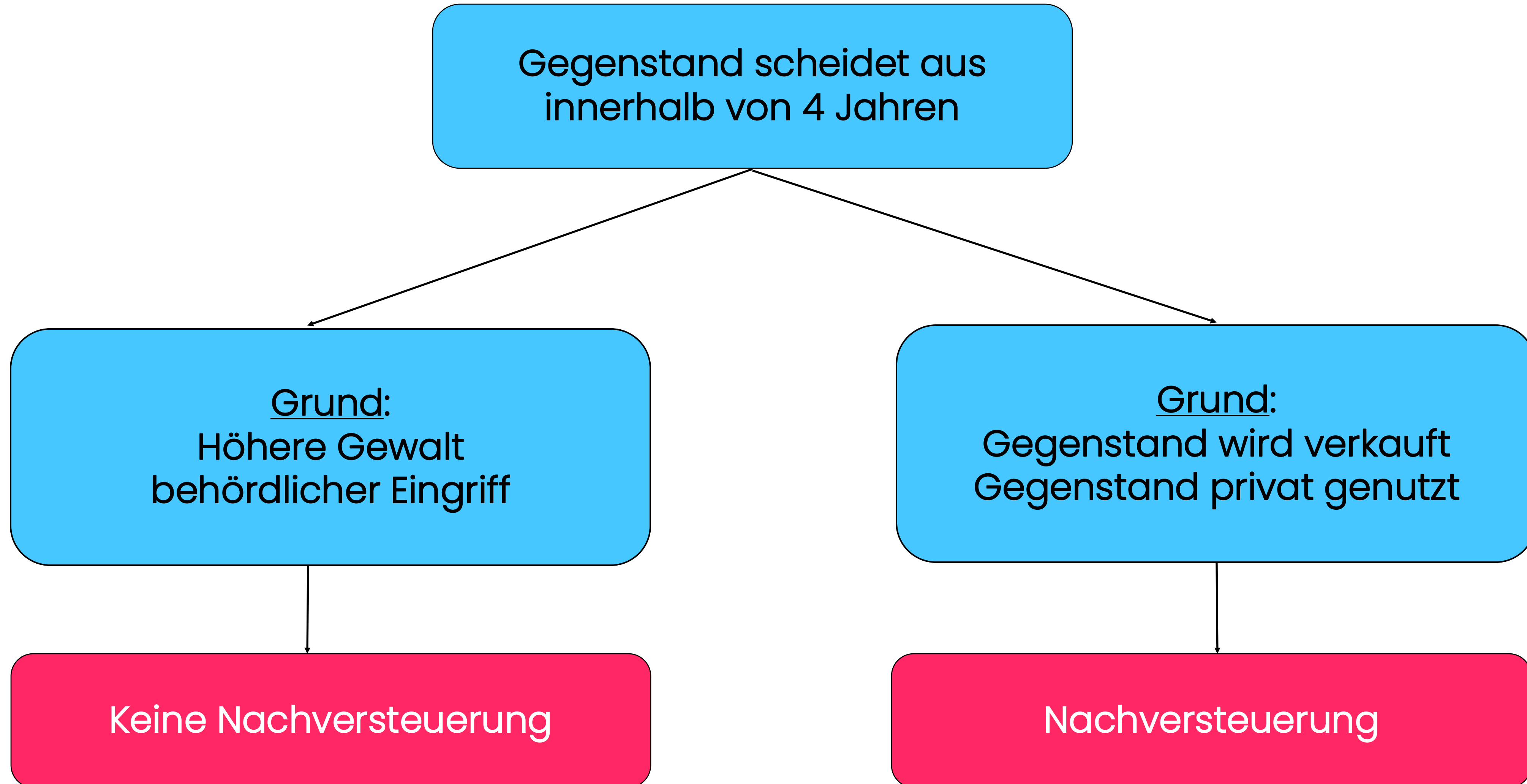
- begünstigte Wirtschaftsgüter (Abs. 3):

- abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter mit einer ND von mindestens 4 Jahren, welche
 - in inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zur Erzielung von Einkünften genutzt werden
-
- Wertpapiere gem. § 14 (7) Z 4 EStG 1988, die dem Anlagevermögen des inländischen Betriebes mindestens 4 Jahre gewidmet werden

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Wirtschaftsgüter, für die ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag nicht geltend gemacht werden kann:
- PKWs, ausgenommen Fahrschulfahrzeug oder Fahrzeuge, die zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen
- Luftfahrzeuge
- geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gem. § 108c in Anspruch genommen wird

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988



Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ausscheiden von für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wirtschaftsgütern
- ein gewinnerhöhender Ansatz hat in folgenden Fällen zu erfolgen
- das Wirtschaftsgut scheidet vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus (Ausnahme: Höhere Gewalt oder behördlicher Eingriff)
- das Wirtschaftsgut wird ins Ausland verbracht (Ausnahme: entgeltliche Überlassung in einem EU-Mitgliedsstaat oder im EWR-Raum)
- Der gewinnerhöhende Ansatz hat im Jahr des Ausscheidens oder des Verbringens zu erfolgen

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ausscheiden von für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wertpapieren nach § 14 (7) Z 4 EStG 1988
- ein gewinnerhöhender Ansatz kann in folgenden Fällen unterbleiben
- im Jahr des Ausscheidens der Wertpapiere werden begünstigte Wirtschaftsgüter, die die Voraussetzungen für den Freibetrag erfüllen, angeschafft oder hergestellt (Ersatzbeschaffung)
- auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgutes wird die Behaltdauer des ausgeschiedenen Wertpapieres angerechnet
- für diese Wirtschaftsgüter darf kein weiterer Freibetrag in Anspruch genommen werden
- Aufnahme in das Anlagenverzeichnis

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ausscheiden von für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genutzten Wertpapieren nach § 14 (7) Z 4 EStG 1988
 - werden begünstigte Wertpapiere vorzeitig getilgt, können diese auch durch Anschaffung von neuen, begünstigten Wertpapieren gem. § 14 (7) Z 4 EStG ersetzt werden
 - der Fristenlauf der ersetzten Wertpapiere, für die der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen wurde, wird unverändert fortgesetzt
 - für Wertpapiere, die der Ersatzbeschaffung dienen, darf kein Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Betriebsübertragung im Zusammenhang mit dem Gewinnfreibetrag
 - wird ein Betrieb übertragen, ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger anzusetzen wenn die Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist ausscheiden oder ins Ausland verbracht werden
 - Ausnahme: entgeltliche Überlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR-Raumes

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

weitere wichtige Anmerkungen:

- Im Anlageverzeichnis festhalten, für welche Gegenstände ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde.
- Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss in der Steuererklärung eingetragen werden
- Bei Pauschalierung ist kein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag möglich, sondern lediglich der Grundfreibetrag
- Wird ein Gegenstand auch privat genutzt, darf ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag in voller Höhe geltend gemacht werden, sofern Privatnutzung < 50% (EStRL 3703)

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Gewinnfreibetrag im Zusammenhang mit der Beteiligung an Personengesellschaften:

- Bei Gesellschaften bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, können sowohl der Grundfreibetrag als auch der Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Anspruch genommen werden
- Diese sind bei den Mitunternehmern in Höhe der Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft mit dem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen
- Wird die Beteiligung eines Mitunternehmers im Betriebsvermögen eines Betriebes gehalten, so kann der Gewinnfreibetrag nur bei der Gewinnermittlung dieses Betriebes berücksichtigt werden

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

- Ankauf und Aufnahme ins Verzeichnis von Wertpapieren wurde nicht fristgerecht dokumentiert bzw. aufgenommen
 - **Finanzamt:** keine Gewährung eines zusätzlichen GFB für WP
 - **BFG** vom 11.4.2016, RV/4100119/2014: zusätzlicher GFB wird gewährt
 - **VwGH** vom 1.6.2017, Ro 2016/15/0024: Gewinnfreibetrag steht nicht zu, Berichtigung des Verzeichnisses nur bis zur erstmaligen Rechtskraft zulässig

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Antrag - Investitionsbedingter GFB	möglich
<p>Antragstellung in der Steuererklärung, E1a bzw E 6a-1 UND Aufnahme körperlicher Anlagegüter in Anlageverzeichnis und Eintrag der Wertpapiere in gesondertes Verzeichnis UND Angabe in den Verzeichnissen, in welchem Umfang jedes körperliche Wirtschaftsgut/Wertpapier zur Deckung des GFB dient.</p>	ja
<p>Nachholung einer unterlassenen Antragstellung bzw Berichtigung einer Antragstellung inkl Eintrag in die Verzeichnisse im Zuge einer Beschwerde gegen den ESt-Bescheid bzw Feststellungs-Bescheid.</p>	ja
<p>Erstmalige Antragstellung und erstmaliger Eintrag in die Verzeichnisse bei Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der erstmaligen Rechtskraft, zB bei Außenprüfung.</p>	nein
<p>Aufstockung des GFB hinsichtlich bereits in den Verzeichnissen enthaltenen Wirtschaftsgütern (wenn diese nicht zur Gänze zur Deckung herangezogen wurden) bei einer nachträglichen Gewinnerhöhung iR einer Außenprüfung, ja lt Finanzbehörde, siehe Stöger-Frank BFGJournal 2016, S 221, anders Rz 3834 EStR idF Wartungserlass 2017 (Entwurf)?</p>	ja
<p>Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil der Steuerberater die Eintragung in der Steuererklärung vergessen hat (und kein unabwendbares Ereignis, sondern ein über einen minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden vorliegt), VwGH vom 2.9.2009, 2009/15/0096.</p>	nein

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Beispiel 1:

Frau Huber betreibt eine Parfümerie und erwirtschaftete im Jahr 2024 einen Gewinn von EUR 46.000,00. Sie hat sich aufgrund der ständig wachsenden Konkurrenz entschlossen, ihr Ladenlokal attraktiver gestalten zu lassen. Deshalb investiert sie in neue Regalverbauten. Die Kosten des Ladenbauers belaufen sich auf EUR 15.000 exkl. Umsatzsteuer.

In welcher Höhe kann Frau Huber den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2024 geltend machen?

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Lösung zu Beispiel 1:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	46.000,00
Grundfreibetrag (33.000,00 x 15%)	- 4.950,00
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (46.000,00 - 33.000,00) x 13%	- 1.690,00
Gewinn nach Gewinnfreibetrag	<hr/> 39.360,00

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Beispiel 2:

Herr Eder betreibt eine Tischlerei. Die Geschäfte laufen gut, im Jahr 2024 erwirtschaftete sein Einzelunternehmen einen Gewinn von EUR 186.000,00. Da seine Buchhaltung unterjährig immer aktuell ist, hat er sich auch noch im selben Jahr entschlossen, eine Investition für den Gewinnfreibetrag zu tätigen. Die neue computergesteuerte Fräse wurde deshalb noch im Jahr 2024 um EUR 20.000,00 erworben.

In welcher Höhe kann Herr Eder den Gewinnfreibetrag für das Jahr 2024 geltend machen?

Wie würde das Ergebnis aussehen, wenn die Fräse nur 10.000,00 exkl. USt gekostet hätte?

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Lösung Beispiel 2:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	186.000,00	
Grundfreibetrag (33.000 x 15%)	- 4.950,00	
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (145.000 x 13%)	- 18.850,00	} gesamt 19.410,00 (durch Investition gedeckt)
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (8.000 x 7%)	- 560,00	
Gewinn nach Gewinnfreibetrag	<hr/> 161.640,00	

Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988

Lösung Alternative 2:

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	186.000,00
Grundfreibetrag (33.000 x 15%)	- 4.950,00
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	- 10.000,00 (durch Investition gedeckt)
Gewinn nach Gewinnfreibetrag	<hr/> 171.050,00

Der maximal mögliche Investitionsbedingte Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 19.410,00 ist durch die niedrigeren Anschaffungskosten von 10.000,00 begrenzt!

GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- Investitionsfreibetrag § 11 (1):

„Bei der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens kann ein Investitionsfreibetrag als Betriebsausgabe geltend gemacht werden“

- Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Wirtschaftsgüter, die aufgrund der Öko-IFB-Verordnung (BGBl. II Nr. 155/2023) dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%.
- Maximale Anschaffungs- oder Herstellungskosten für IFB:
1.000.000,00 EUR pro Wirtschaftsjahr
- kein Einfluss auf die Abschreibung für Abnutzung

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages § 11 EStG
 - Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen ab dem Jahr 2023
 - erhöhter Freibetrag bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung
 - Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
 - Beträgt 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Erhöht sich um 5 % für Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung (Bundesminister für Finanzen und Bundesminister für Klimaschutz --- mittels Verordnung entsprechende Zuordnung der Investitionen)
 - Kann max. von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1.000.000,00 geltend gemacht werden – Zeitraum 12 Monate, Rumpfwirtschaftsjahr – Aliquotierung
 - Die AFA (§ 7 EStG) wird durch Investitionsfreibetrag nicht berührt
 - Bei Pauschalierung nach § 17 EStG bzw. einer entsprechenden Pauschalierungsverordnung steht Investitionsfreibetrag nicht zu.

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gewährt wird
(alternativ: Plausibilisierung der Förderwürdigkeit nach § 2 Öko-IFB-VO durch Ziviltechniker, allg. beeid. und gerichtlich zertif. Sachverständige, durch die KPC oder die SCHIG (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft))
- emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
- Wirtschaftsgüter, auf die das Umweltförderungsgesetz (UFG) oder das Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) anwendbar ist und für die eine Förderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) gewährt wird
(alternativ: Plausibilisierung der Förderwürdigkeit nach § 2 Öko-IFB-VO durch Ziviltechniker, allg. beeid. und gerichtlich zertif. Sachverständige, durch die KPC oder die SCHIG (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft))
- emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor, E-Ladestationen und Wirtschaftsgüter zum Betrieb einer Wasserstofftankstelle
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- für den Öko-IFB zuordenbare Wirtschaftsgüter:
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen (z.B. Güterwaggons und sonstige Schienenfahrzeuge, die elektrisch bzw. emissionsfrei ohne Verbrennungsmotor betrieben werden)
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
- Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, um elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen aufnimmt und zeitlich verzögert zur Nutzung wieder zur Verfügung stellt
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB geeignete Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, die bereits für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG herangezogen wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung der Absetzung vorgesehen ist (ausgenommen KFZ ohne CO₂-Ausstoß – E-PKW)
 - geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung von fossilen Energieträgern
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB geeignete Wirtschaftsgüter:
 - Wirtschaftsgüter, die bereits für den Gewinnfreibetrag gem. § 10 EStG herangezogen wurden
 - Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine Sonderform der Absetzung der Absetzung vorgesehen ist (ausgenommen KFZ ohne CO₂-Ausstoß – E-PKW)
 - geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Anlagen zur Förderung, Transport, Speicherung oder Nutzung von fossilen Energieträgern
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und/oder Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
 - direkt mit fossiler Energie betriebene Energieerzeugungsanlagen
 - Anlagen zum Transport und Speicherung von fossilen Energieträgern (Öltanks, Gasleitungen, Tankfahrzeuge)
 - Anlagen zur Wärme- und Kältebereitstellung iZm mit Gebäuden, wenn dabei fossile Energieträger genutzt werden (Ölkessel, Gasthermen)
 - Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, die fossile Energieträger direkt nutzen
 - Ausnahme: Investitionen in bestehende Anlagen, wenn dadurch eine substantielle Treibhausgasreduktion erreicht wird. Diese liegt vor, wenn die Prozessenergieeinsparung mehr als 10% beträgt oder die Treibhausgasreduktion im Regelbetrieb von 25.000 Tonnen CO_{2e} erzielt wird.
 - Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks (wenn diese der Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen)
 - Lastkraftwagen gem. § 3 (1) Z 2.2. KFG 1967

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- nicht für den IFB aufgrund der Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung geeignete Wirtschaftsgüter:
- Zugmaschinen gem. § 3 (1) Z 2.5. KFG 1967
- Luftfahrzeuge und Schiffe, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, sofern diese direkt mit fossiler Energie betrieben werden können
–Ausnahme: Maschinen und Geräte, die dem Umschlag vom Verkehrsträger Straße auf die Schiene dienen und im Rahmen des „Programms für die Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen sowie Umschlagsanlagen des Intermodalen Verkehrs“ (SA. 104987 (2022/N)) oder im Rahmen des „Investitionsförderprogramms Kombiniertes Güterverkehr“ (SA. 60132 (2021/N)) gefördert werden.
ACHTUNG: hier nur 10% IFB möglich!
- nicht-kranbare Sattelanhänger

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

Ausscheiden vor Ablauf der Frist von vier Jahren:

- im Jahr des Ausscheidens oder Verbringens gewinnerhöhend aufzulösen
- bei Übertragung des Betriebes ist der gewinnerhöhende Ansatz beim Rechtsnachfolger vorzunehmen
- Ausscheiden infolge höhere Gewalt oder behördlichen Eingriffs unterbleibt der gewinnerhöhende Ansatz

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- bei natürlichen Personen ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der Übertragung stiller Reserven gem. § 12 EStG 1988 zulässig
 - allerdings vermindern sich durch die Übertragung stiller Reserven die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des begünstigten Wirtschaftsgutes für Zwecke des IFB (Rz 3805 EStRL 2000)
- geringwertige Wirtschaftsgüter, die gem. § 13 EStG 1988 abgesetzt werden, sind kein begünstigtes Wirtschaftsgut iSd § 11 EStG 1988
 - liegen jedoch die sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des IFB vor und werden diese Wirtschaftsgüter nicht nach § 13 EStG abgesetzt, ist eine Verwendung für den IFB möglich (Rz 3817 EStRL 2000)

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

Richtlinienbestimmungen (EStR 2000 idF 13. März 2024):

- da die für Zwecke des IFB begünstigte Investitionssumme mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens EUR 1.000.000 im Wirtschaftsjahr betraglich gedeckelt ist, ist auch die gleichzeitige Inanspruchnahme forschungsfördernder Maßnahmen gem. § 108c EStG 1988 zulässig
(Rz 3805 EStR 2000)
- gem. § 12 (5) EStG 1988 ist das Ausscheiden eines Wirtschaftsgutes zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs dem Ausscheiden durch behördlichen Eingriff gleichzustellen; dies ist auf § 11 (5) Z 3 EStG analog anzuwenden
 - der IFB steht in diesen Fällen trotzdem zu, auch wenn das Wirtschaftsgut bereits im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ausscheidet und es im Anlagenverzeichnis nie ausgewiesen war (Rz 3824 EStRL 2000)

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- Geltendmachung des Investitionsfreibetrages:
 - Einkommensteuererklärung E1a in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)
 - Beilage zum E6a (E6a-1) bei Personengesellschaften im Zusammenhang mit Sonderbetriebsvermögen
Kennzahl 9335 (IFB) oder Kennzahl 9336 (Öko-IFB)
 - Körperschaftsteuererklärung K1 in Kennzahl 9276 (IFB) oder Kennzahl 9277 (Öko-IFB)
- Wirtschaftsgüter, für die der Investitionsfreibetrag geltend gemacht wurde, sind im Anlagenverzeichnis zu kennzeichnen

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

- einheitlicher Betrieb: betriebsbezogene Betrachtung (Gewinnermittlungsvorschrift) → folglich keine steuersubjektbezogene Deckelung
 - Bei natürlichen Personen mit mehreren Betrieben kann der IFB pro Betrieb in Anspruch genommen werden
- Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ist von einem einheitlichen Betrieb auszugehen (EB)
 - Sichtweise zu Kapitalgesellschaften uE auf alle § 7 Abs 3 KStG-Körperschaften zu übertragen → auch vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften können aufgrund von § 7 Abs 3 KStG den IFB in Anspruch nehmen

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

Fragen:

- Degressive Abschreibung versus Investitionsfreibetrag – laut Gesetz beides zulässig
- Gewinnfreibetrag versus Investitionsfreibetrag – beides möglich
 - allerdings keine doppelte Verwendung von Wirtschaftsgütern
- GFB – Wertpapiere, IFB abnutzbare Anlagegüter

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

Beispiel:

Die Brunner & Franz GmbH möchte ihren Beitrag zur Ökologisierung leisten und schafft deshalb für das Unternehmen 2 E-PKWs (Anschaffungskosten je EUR 38.000) sowie 4 Ladestationen (Anschaffungskosten je EUR 2.500) an.

Als weitere Investition wird noch im selben Jahr eine Maschine in der Verpackungsabteilung um EUR 35.000 (Nutzungsdauer 6 Jahre) angeschafft. Der Jahresverlust beträgt EUR 125.000,00.

Ist ein Investitionsfreibetrag möglich und wenn ja, in welcher Höhe?

Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988

Öko-IFB lt. VO

Lösung:

E-PKWs	76.000,00	x 15%	11.400,00
Ladestationen	10.000,00	x 15%	1.500,00
Maschine	35.000,00	x 10%	3.500,00
Investitionsfreibetrag gesamt			16.400,00

Der IFB kann trotz Verlust geltend gemacht werden!

GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

Übersicht GFB vs. IFB

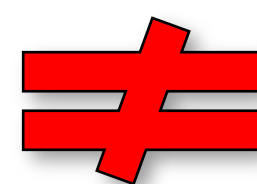
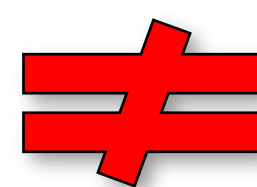
Grundfreibetrag

bis 33.000 kein
Investitionserfordernis

maximal 46.400

nur für natürliche Personen
möglich

Gewinn ist Voraussetzung



Investitionsfreibetrag

begünstigte Investition
erforderlich

maximal 150.000 (Öko-IFB)
bzw. 100.000 (IFB)

für natürlich Personen UND
Kapitalgesellschaften möglich

auch bei Verlust möglich

Übersicht GFB vs. IFB

Grundfreibetrag

personenbezogene
Betrachtung

nur im betrieblichen Bereich
möglich

degressive AfA möglich

≠

=

=

Investitionsfreibetrag

betriebsbezogene
Betrachtung

nur im betrieblichen Bereich
möglich

degressive AfA möglich

Übersicht GFB vs. IFB

Grundfreibetrag

Investitionsfreibetrag

Mindestnutzungsdauer WG
4 Jahre

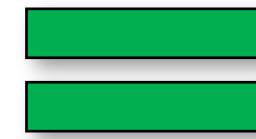
Mindestnutzungsdauer WG
4 Jahre

gleiche Höhe für alle
begünstigten WG

Unterteilung Öko-IFB und IFB

Nachversteuerung im Falle
des Ausscheidens des WG < 4
Jahre (Ausnahme: höhere
Gewalt oder behördlicher
Eingriff)

Nachversteuerung im Falle
des Ausscheidens des WG < 4
Jahre (Ausnahme: höhere
Gewalt oder behördlicher
Eingriff)



GFB vs. IFB

- Gewinnfreibetrag § 10 EStG 1988
- Investitionsfreibetrag § 11 EStG 1988
- Übersicht GFB vs. IFB
- Optimierungsmöglichkeiten

Optimierungsmöglichkeiten

Beispiel:

Frau Dr. Gruber ist Orthopädin mit eigener Kassenordination. Im Jahr 2024 erwirtschaftet sie einen Gewinn von EUR 640.000,00. Sie hat im selben Jahr ein neues Diagnosegerät um EUR 44.000,00 angeschafft und kauft auch regelmäßig Wertpapiere, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausnutzen zu können.

Wie kann Fr. Dr. Gruber die Konstellation aus IFB und GFB am besten nutzen, um die steuerliche Belastung niedrig zu halten?

Optimierungsmöglichkeiten

Lösung:

Für die angeschaffte Maschine kann der Investitionsfreibetrag in Anspruch genommen werden:

Gewinn vor IFB	640.000,00
Investitionsfreibetrag 44.000 x 10%	- 4.400,00
Gewinn nach IFB	635.600,00

Da der Investitionsfreibetrag im Steuerformular vor einem allfälligen Gewinnfreibetrag abgezogen wird, kürzt er auch die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag.

Optimierungsmöglichkeiten

Lösung:

Um den GFB voll auszuschöpfen, ist es möglich, begünstigte Wertpapiere gem. § 14 (7) Z 4 EStG 1988 für den Investitionsbedingten Gewinnfreibetrag anzuschaffen.

Kauf von Wertpapieren

Gewinn vor Gewinnfreibetrag	635.600,00
Grundfreibetrag (33.000 x 15%)	- 4.950,00
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag	- 41.450,00
	<hr/>
Gewinn nach Gewinnfreibetrag (vor IFB)	589.200,00

Optimierungsmöglichkeiten

Franz Müller erzielt Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Vortragender). Es sind im Jahr 2024 folgende Einnahmen und Ausgaben angefallen (alle Beträge in EUR):

Einnahmen:

Einnahmen aus Vorträgen (inkl. 20 % USt)	84.000
--	--------

Ausgaben:

PKW – Kosten (gesamt) (inkl. USt)	5.200
-----------------------------------	-------

(PKW: betrieblicher Anteil laut Fahrtenbuch: 60 %)

Büromaterial (inkl. 20 % USt)	1.200
-------------------------------	-------

Sozialversicherung (SVS)	6.400
--------------------------	-------

Anschaffung eines neuen PC am 5.5.2023 um	1.200
---	-------

(inkl. 20 % USt) (Nutzungsdauer 4 Jahre)

Personalkosten für den Dienstnehmer insgesamt	3.300
---	-------

(Dienstnehmer hilft bei der Erstellung der Seminarunterlagen)

Sonstige betriebliche Ausgaben (inkl. 20 % USt)	600
---	-----

Optimierungsmöglichkeiten

Ermitteln Sie den Gewinn unter Anwendung des § 4(3) EStG (vollständige Einnahmen/Ausgaben - Rechnung nach der Nettomethode) und nach § 17 (1) EStG (Pauschalierung).

Die Anwendung welcher dieser Gewinnermittlungsarten im Zusammenhang mit dem Investitionsfreibetrag und dem (Investitionsbedingten) Gewinnfreibetrag wäre in diesem Fall steuerrechtlich günstiger?

PrAG 2025

- Einkommensteuertarif
- Absetzbeträge
- Kilometergeld / Fahrtkostenersatz
- Tages- und Nächtigungsgelder
- Sachbezüge Dienstwohnung
- Kinderzuschuss
- Anhebung
Kleinunternehmergrenze

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

aktueller Überblick:

- PrAG 2025 (BGBl. I 144/2024 idF 09.10.2024)
 - MRV vom 04.07.2024
 - Legistik eingebracht im BundA am 12.09.2024
 - Beschlussfassung Nationalrat: 18.09.2024
- Hochwasserkatastrophe
 - BMF-Info vom 16.09.2024 (GZ 2024-0.673.958)

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Ausgangsfrage 2022: welche Beträge werden angepasst?

- Grenzbeträge Steuertarif
- Absetzbeträge

Grundkonzept der Inflationsanpassung:

- 2/3 jährlich automatisch
- 1/3 nach Ministerratsbeschluss bis 15.09.

Inflationsanpassungsverordnung 2025

- BGBl. II Nr. 232/2024 vom 30.08.2024
- Mit dieser Verordnung wurden die im Ausmaß von $\frac{2}{3}$ der positiven Inflationsrate angepassten Beträge gem. § 33 (1a) EStG 1988 für das Jahr 2025 kundgemacht.
- Tritt mit Kundmachung der Änderungen der in § 3 der Verordnung genannten gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025 im Bundesgesetzblatt außer Kraft.

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Übersicht Progressionsberichte 2023/2024

Progressionsbericht 2023 für 2024	Progressionsbericht 2024 für 2025
Inflation: 9,9%	Inflation: 5%
2/3: 6,6%	2/3: 3,33%
Volumen: 3,65 Mrd. EUR	Volumen: 1,99 Mrd. EUR
1/3: 1,18 Mrd. EUR	1/3: 651 Mio. EUR

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Anpassung der Tarifstufen im Überblick

Tarifstufen 2024	Steuer-satz
Bis € 12.816,00	0 %
Über € 12.816,00 bis € 20.818,00	20 %
Über € 20.818,00 bis € 34.513,00	30 %
Über € 34.513,00 bis € 66.612,00	40 %
Über € 66.612,00 bis € 99.266,00	48 %
Über € 99.266,00 bis € 1 Mio.	50 %
Über € 1 Mio. (bis 2025)	55 %

Tarifstufen ab 1.1.2025	Steuer-satz
Bis € 13.308,00	0 %
Über € 13.308,00 bis € 21.617,00	20 %
Über € 21.617,00 bis € 35.836,00	30 %
Über € 35.836,00 bis € 69.166,00	40 %
Über € 69.166,00 bis € 103.072,00	48 %
Über € 103.072,00 bis € 1 Mio.	50 %
Über € 1 Mio. (bis 2025)	55 %

volle Anpassung der Absetzbeträge

volle Anpassung der Absetzbeträge, Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus

- Anpassung zu 100% an die Inflationsrate:
 - Alleinverdienerabsetzbetrag
 - Alleinerzieherabsetzbetrag
 - Unterhaltsabsetzbetrag
 - (erhöhter) Verkehrsabsetzbetrag
 - Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
 - (erhöhter) Pensionistenabsetzbetrag

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Anpassung der Absetzbeträge

	2023	2024	2025
AVAB/AEAB 1 Kind	520	572	601
AVAB/AVAB 2 Kinder	704	774	813
Erhöhungsbetrag für jedes weitere Kind	232	255	268
Zuverdienstgrenze (Ehe)Partner	6.312	6.937	7.284
UAB 1 Kind	31	35	37
UAB 2 Kinder	47	52	55
UAB für jedes weitere Kind	62	69	73

Progressionsabgeltungsgesetz 2025

Anpassung der Absetzbeträge

	2023	2024	2025
Verkehrsabsetzbetrag	421	463	487
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	726	798	838
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	684	752	790
Einschleifgrenzen	12.835 – 13.676	14.106 – 15.030	14.812 – 15.782
Pensionistenabsetzbetrag	868	954	1.002
Einschleifgrenze	18.410 – 26.826	20.233 – 29.482	21.245 – 30.957
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.278	1.405	1.476
Einschleifgrenze	20.967 – 26.826	23.043 – 29.482	24.196 – 30.957

Anpassung der (Frei)grenzen

- **Freigrenzen** iHv 2.570 € (2.100 €) für das Jahressechstel nach § 67 Abs. 1, § 41 Abs. 4 zweiter Satz und § 77 Abs. 4 erster Satz
- **Grenze** iHv 2.447 (2.000 €) für die Anwendung der 30 % nach § 41 Abs. 4 vierter Satz und § 77 Abs. 4 letzter Satz

Keine lineare Anhebung wie die anderen betraglichen Evaluierungen:

- 2024: „Nachholen“ der Inflationsanpassung in § 124b Z 449 EStG
- 2025: darauf basierend – Anpassung an volle Inflationsrate
- 2026: Aufnahme in „automatischen“ Katalog in § 33 (1a) EStG

Tages- und Nächtigungsgelder Kilometergelder

	2024	2025
Tagesdiäten Inland	EUR 26,40	EUR 30,00
Nächtigungsgeld	EUR 15,00	EUR 17,00

	2024	2025
Tagesdiäten Inland	EUR 26,40	EUR 30,00
Nächtigungsgeld	EUR 15,00	EUR 17,00

- Erhöhung Obergrenze für Fahrräder von 1.500 km p.a. auf 3.000 km p.a. € 1.500,00
- Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf einen Kilometer

Verordnungsermächtigungen

- § 4 (4) Z 6 EStG 1988

„Aufwendungen für die betriebliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die pauschale Berücksichtigung derartiger Aufwendungen durch Verordnungen näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen.“

- § 16 (1) Z 11 EStG 1988

„Aufwendungen für die berufliche Nutzung eines Kraftfahrzeuges, Kraftrades oder Fahrrades für Fahrten, die nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betreffen. § 4 (4) Z 6 zweiter Satz gilt entsprechend.“

Kilometergeld

- Kilometergeldverordnung – KmGV (vorauss. Inkrafttreten 01.01.2025)
- für die berufliche Nutzung eines KFZ, Kraftrades oder Fahrrades (Dienstreise). Betrifft nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz!
- Neuer, einheitlicher Pauschalwert in RGV iHv 0,50 EUR/km für alle Fahrzeugarten, für mitbeförderte Personen 0,15 EUR/km
- berufl. Fahrradnutzung: Grenze nun EUR 1.500,00 für 3.000 km pro Jahr (bisher EUR 570,00 für 1.500 km pro Jahr)
- dienstl. Zu-Fuß-Gehen: Untergrenze nun 1km statt bisher 2km pro Jahr

Kostenersatz bei Öffi-Nutzung (Beförderungszuschüsse bei Dienstreisen)

Verordnungsermächtigungen

- § 26 Z 4 lit. f EStG 1988

„Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen des Arbeitnehmers bei Verwendung von Massenbeförderungsmitteln durch Verordnung näher zu regeln und dabei im Interesse ökologischer Zielsetzungen Begünstigungen vorzusehen“

- § 16 (1) Z 12 EStG 1988

„Aufwendungen für die berufliche Nutzung einer Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel für Fahrten, die nicht die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betreffen. § 26 Z 4 lit. f gilt.“

Kostenersatz bei Öffi-Nutzung (Beförderungszuschüsse bei Dienstreisen)

- Fahrtkostenersatzverordnung (vorauss. Inkrafttreten 01.01.2025)
- Attraktivierungsmaßnahme für Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei Dienstreisen: Ticketkosten oder Beförderungszuschüsse nach RVG können vom Arbeitgeber nicht steuerbar ersetzt bzw. vom Arbeitnehmer steuerlich geltend gemacht werden
- Bei nachweislicher dienstlicher Verwendung **des privat gekauften Öffi-Tickets**:
 - Arbeitgeber kann die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel, für das dieses Öffi-Ticket gilt, ersetzenoder
 - den Beförderungszuschuss gem. § 7 (5) RVG als Reisekostenersätze iSd § 26 Z 4 EStG 1988 nicht steuerbar ersetzen (bis zu EUR 2.450,00)

Kostenersatz bei Öffi-Nutzung (Beförderungszuschüsse bei Dienstreisen)

- für die ersten 50 km EUR 0,50
- für die weiteren 250 km EUR 0,20
- für jeden weiteren Kilometer EUR 0,10

- weiters wird die Inanspruchnahme klargestellt

automatische Valorisierung (unter Berücksichtigung der Progressionsabgeltung) der Tarife und Freigrenzen für Sonstige Bezüge (insb. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration)

Kinderzuschlag

- PrAG 2025, §§ 104, 124b Z 470 EStG 1988
 - = Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag iHv **60 EUR/Monat** als beitragsunabhängige, wohnortbezogene Leistung für bedürftige Eltern (bisher in § 3d LWA-G)
- Höhe des Kinderzuschlags wird ab 2026 jährlich mit ASVG-Anpassungsfaktor vervielfacht, ebenso Einkommensgrenze
- ab Juli 2025
- Jänner bis Juni 2025 LWA-G auf Basis Vlg. 2023
- bei unrechtmäßigem Bezug – Nachforderung und Rückzahlung gem. § 26 FLAG

Kinderzuschlag – § 104 (1) Z 3 EStG

Voraussetzungen:

- Anspruchszeitraum Juli bis Juni des Folgejahres – anspruchsberechtigt, wenn KAB im jew. Monat gewährt wird (gemeinsame Auszahlung mit FamBeih)
- Anknüpfung an AVAB/AEAB – Berücksichtigung muss im Bescheid des Vorjahres vom Beginn des Anspruchszeitraumes weg gegeben sein
- Erzielung von betriebl. Einkünfte und/oder nsA sowie keine Überschreitung des jährlichen Einkommenshöchstbetrages (2025: 25.725 EUR inkl. sonstigen Bezügen)
- Kinder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

Kinderzuschlag – § 104 (1) Z 3 EStG

Voraussetzungen Anknüpfung an AVAB

- Kinderzuschlag steht nur dem (Ehe)Partner iSd § 106 Abs. 3 EStG zu, der für die Beurteilung des Anspruchs auf AVAB relevant war
- Ausschluss, dass AVAB dem neuen (Ehe)Partner den Kinderzuschlag vermittelt, wenn es im selben Jahr zur Auflösung der vorigen/ursprünglichen Partnerschaft kommt
- Neue Partnerschaft muss eigenständig Voraussetzungen AVAB erfüllen, um Anspruch auf den Kinderzuschlag zu begründen

Voraussetzung:

- Wenn erst nach 1. Juli ein rechtskräftiger Bescheid für das Vorjahr vorliegt Nachzahlung der unberücksichtigten Monate des Anspruchszeitraumes erfolgt in einem Gesamtbetrag

Sachbezug Dienstwohnung

SachbezugswerteVO

- § 2 Abs 7a: bis 30 m² kein Sachbezug, bis 40 m² um 35% verminderter Sachbezug, wenn max. 12 Monate
- neu: Anhebung auf 35 m² und 45 m²
- neu: Aufteilung Gemeinschaftsräume

Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze

- auf EUR 55.000,00
- max. Überschreitung um 10% (EUR 60.500,00) – dann ab Folgejahr kein KU
- bei unterjähriger Überschreitung nicht mehr rückwirkend kein KU sondern ab Überschreitungsumsatz

Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

Kleinunternehmerpauschalierung

- Hintergrund: versuchter Gleichklang von ESt-Pauschalierung und USt-Kleinunternehmer
 - aber ab 2023 (BGBl. I Nr. 194/2022)
 - Erhöhung der Betragsgrenze auf EUR 40.000,00
 - Überschreitung um EUR 5.000,00 unschädlich
- AbgÄG 2024: Überschreibungsbetrag blieb
- PrAG: Verschränkung erfolgreich
 - Überschreibungsbetrag kann entfallen
 - Anknüpfung an USt-Grenze
 - ESt: auf das gesamt Veranlagungsjahr
 - Praxis: weiterhin unabhängig nutzbar

Kleinunternehmer gem. § 6 (1) Z 27 UStG

Kleinunternehmer aus anderem EU-Mitgliedstaat ist in Österreich Kleinunternehmer, wenn:

- nationale KU-Grenze von EUR 55.000,00

und

- EU-weiter Schwellenwert von EUR 100.000,00 nicht überschritten sind
- Beantragung in jedem EU-Mitgliedstaat in dem er Unternehmen betreibt

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

MSM

mag. Manuela Meyerhofer